FRÜHWARNUNG UND FRÜHINFORMATION

- **Frühwarnsystem (SchUG, §19, Abs.3a)**
  Kommt zur Anwendung, wenn die Leistungen des Schülers/ der Schülerin im 1. oder 2. Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären.
  Verständigung der Erziehungsberechtigten => Frühwarngespräch

  Ist eine Frühwarnung bereits im ersten Semester erfolgt und lautet die Beurteilung in diesem Gegenstand in der Schulnachricht „Nicht genügend“, so ist keine neuerliche Frühwarnung im zweien Semester erforderlich (siehe Rundschreiben Nr.2/2005 des Zentralausschusses)

- **Frühinformationssystem (SchUG §19, Abs.4)**
  Bezieht sich auf das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin und kommt zum Einsatz, wenn sich das Verhalten verschlechtert und /oder Pflichten nicht erfüllt werden. Auch hier: Verständigung der Erziehungsberechtigten

(Das SchUG findest du unter www.bmb.gv.at- dann über "Bildung" weiter zu "Schulrecht" und selbstverständlich auf www.ahs-aktuell.at unter "Facts")

Mit freundschaftlichen Grüßen,

Isabella Kaiser und Thomas Hostek-Pichler
ahs-FSG im Fachausschuss AHS-Wien